



# SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Baugewerbe

Stand: 19. März 2021

## Vorwort

### Arbeiten in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Die nachfolgend beschriebenen besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlicht. Die Empfehlung des BMAS im Wortlaut kann [hier](#) abgerufen werden.

Zusätzlich wurde eine SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom BMAS veröffentlicht. Diese Arbeitsschutzregel kann [hier](#) abgerufen werden.

Weiterhin hat das BMAS eine Corona-Arbeitsschutzverordnung ([Corona-ArbSchV](#)) erlassen. Diese basiert auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes) Die Verordnung trat am 27.01.2021 in Kraft und gilt zunächst bis zum 15. März 2021, verlängert bis zum 30. April 2021. Diese verpflichtet die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber und dessen Beschäftigte in diesem Zeitraum zu weitergehenden Maßnahmen des Infektionsschutzes. Die wichtigsten Inhalte sind die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, technische und organisatorische Maßnahmen zur Kontaktreduktion sowie neue Anforderungen im Hinblick auf Mund-Nasen-Schutz. Dieser ist für den befristeten Zeitraum nur mit medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder mit vergleichbaren Atemschutzmasken (Anlage 1 Nummer 1) zulässig.

Die wichtigsten neuen Anforderungen an Sammelunterkünfte, die sich aus der Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV, Stand 22.12.2020) ergeben, sind in der Anlage 1 Nummer 2 dieses Arbeitsschutzstandards aufgeführt.

Diese vorliegende Handlungshilfe für das Baugewerbe konkretisiert sowohl den BMAS Mindeststandard als auch die Arbeitsschutzregel. Weiterhin sind die wesentlichen Anforderungen der Corona-ArbSchV enthalten. Bei Einhaltung dieser Konkretisierung kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Wählt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Länder zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen.

Zwei wichtige Grundsätze gelten:

- Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat Mund-Nasen-Schutz (vgl. Abschnitt 2.8) zur Verfügung zu stellen, wenn:
  - die Anforderungen an die Raumbelagung (vgl. Abschnitt 2.1) nicht eingehalten werden können, oder
  - der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
  - bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht von der Ärztin oder dem Arzt abgeklärte Erkältung o. Ä.) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen, siehe [Empfehlungen des Robert Koch Institutes \[RKI\]](#)). Bei Verdachtsfällen (z. B. bei Fieber, siehe RKI-Empfehlung) sollen im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“ Verfahren festgelegt werden, wie mit diesen umzugehen ist.

Die folgende Handlungshilfe richtet sich an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bzw. an die von ihm mit der Umsetzung von Schutzmaßnahmen beauftragte Person. Sie fasst zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 zusammen und listet in Anhängen wichtige weitere Fachinformationen und Umsetzungshilfen der BG BAU auf. Wenn auf Baustellen Beschäftigte mehrerer Gewerke gleichzeitig tätig werden, ist eine Abstimmung der Schutzmaßnahmen zwischen diesen bzw. mit Bauherrin oder Bauherrn, Bauleitung und Koordinatorin oder Koordinator nach Baustellenverordnung vorzunehmen.

## Anpassung der Arbeitsschutzorganisation

### 1.1 Maßnahmenkonzept

**Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verantwortlich für die Umsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten hat dabei Vorrang.**

#### Maßnahmen

- Im Bedarfsfall Person beauftragen, die diese Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnimmt. Regelmäßige Berichterstattung und Abstimmung festlegen.
- Beratungsangebot des Arbeitsmedizinischen-Sicherheitstechnischen Dienstes (ASD) der BG BAU bzw. einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes annehmen. Diese unterstützen u. a. bei der Aufstellung entsprechender betrieblicher Handlungsanweisungen.
- Maßnahmen mit betrieblicher Interessenvertretung abstimmen.
- In Betrieben mit Betriebsrat bzw. Arbeitsschutzausschuss sind diese in die Entwicklung/Koordination und Kontrolle der Wirksamkeit der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen einzubinden. Koordinations-/Krisenstab unter Leitung der Arbeitgeberin oder des

Arbeitgebers oder einer beauftragten Person und unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt einrichten.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre [Ansprechperson beim ASD der BG BAU](#).

**Anlage 1 führt weitere Fachinformationen der BG BAU auf**

## 1.2 Unterweisung und aktive Kommunikation

Eine umfassende Kommunikation über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb sicherstellen.

### Maßnahmen

- Ansprechpersonen im Betrieb für die Beschäftigten zum Thema Corona benennen.
- Die Beschäftigten über persönliche und organisatorische Hygieneregeln (u. a. Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Handhygiene, Mund-Nasen-Schutz, Persönliche Schutzausrüstung) unterweisen.
- Den Beschäftigten Schutzmaßnahmen erklären und diese mit Hinweisen verständlich machen (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.). Die Unterweisung dokumentieren und gegebenenfalls vom Beschäftigten schriftlich bestätigen lassen.
- Es können auch elektronische Kommunikationsmittel für die Durchführung der Unterweisung genutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Verständnisprüfung zwischen den Beschäftigten und den Unterweisenden erfolgt und jederzeit Rückfragen möglich sind.

Quelle: [infektionsschutz.de](http://infektionsschutz.de)

**Anlage 2 führt Informations- und Unterweisungshilfen auf**

## 1.3 Schutz besonders gefährdeter Personen/Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für besonders gefährdete Personen individuelle Maßnahmen festlegen. Den Beschäftigten gegebenenfalls eine Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglichen bzw. anbieten.

### Maßnahmen

- Soweit Erkenntnisse über die besondere Gefährdung von Personen vorliegen, entsprechend des Aufgaben-/Tätigkeitsprofils individuelle Schutzmaßnahmen festlegen (hierzu gegebenenfalls Vorgesetzte oder Vorgesetzten, Betriebsärztin oder Betriebsarzt einbinden). Die Beschäftigten informieren, dass sie sich individuell vom AMD der BG BAU bzw. von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten beraten lassen können, insbesondere bei Fragen zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung o. ä.
- Die Beschäftigten informieren, dass im Rahmen der Beratung durch den AMD der BG BAU bzw. durch Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte auch Ängste und psychische Belastungen thematisiert werden können.

- Die festgelegten Schutzmaßnahmen können Anlässe für eine Vorsorge sein. Diese ist den Beschäftigten anzubieten (Angebotsvorsorge) bzw. von diesen durchzuführen (Pflichtvorsorge). Anlässe sind dabei z. B. das Tragen von Atemschutzmasken, oder die längere Verwendung von Schutzhandschuhen. Die Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

**Quelle:** [RKI](#)

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre [Ansprechperson beim ASD der BG BAU](#).

## 1.4 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

In Infektions-Notfallplänen Regelungen treffen, wie mit Verdachtsfällen auf COVID-19-Erkrankungen umzugehen ist.

### Maßnahmen

- Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Bei Verdacht einer Erkrankung im Betrieb kann eine kontaktlose Fiebermessung durchgeführt werden.
- Personen mit diesen Symptomen auffordern, umgehend das Betriebsgelände/die Baustelle zu verlassen. Sie sollten sich unverzüglich zunächst telefonisch zur Abklärung an eine behandelnde Ärztin oder einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.
- Festlegen, wie bei bestätigten Infektionen jene Personen ermittelt und informiert werden, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Dabei auch Zulieferer und andere Gewerke, sowie die Rolle der Bauherrin oder des Bauherrn und der Koordinatorin und des Koordinators nach Baustellenverordnung beachten.

## 1.5 Rückkehr zur Arbeit nach einer SARS-CoV-2-Infektion oder COVID-19 Erkrankung

Beschäftigte, die nach einer COVID-19-Erkrankung zurück an den Arbeitsplatz kommen, haben aufgrund eines möglicherweise schweren Krankheitsverlaufs einen besonderen Unterstützungsbedarf zur Bewältigung von arbeitsbedingten physischen und psychischen Belastungen.

### Maßnahmen

- Bereitstellung von Informationen, welche Schutzmaßnahmen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie im Betrieb bzw. der Einrichtung getroffen wurden.

## 1.6 Koordination mehrerer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Infektionsschutzmaßnahmen bei gleichzeitig auf Baustellen tätigen Unternehmen abstimmen.

### Maßnahmen

- Zutritt betriebsfremder Personen (z. B. Lieferanten oder Nachunternehmen) sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte/des Betriebsgeländes (z. B. Baustelle) sind möglichst zu dokumentieren. Soweit es sich nicht um Kurzzeitkontakte handelt (Face-to-face kumulativ weniger als 15 Minuten), müssen betriebsfremde Personen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten. Dabei müssen örtliche Gegebenheiten sowie Möglichkeiten zur Nutzung von Sanitäreinrichtungen und zur Handhygiene für Betriebsfremde gegebenenfalls berücksichtigt werden.
- Im Anwendungsbereich der Baustellenverordnung (BaustellV) sollen auf Baustellen beim Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgebenden Sanitärräume und Sanitäreinrichtungen gegebenenfalls als gemeinsam genutzte Einrichtungen entsprechend den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) „Geeigneter Koordinator“ (RAB 30) und „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan“ (RAB 31) koordiniert werden.
- Bei der Koordination nach § 3 BaustellV sind Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2 als gewerkübergreifende Gefährdungen nach Abschnitt 3.2 RAB 31 bzw. als betriebsübergreifende Gefährdungen zu berücksichtigen. Weitere Koordinationspflichten für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ergeben sich aus § 8 ArbSchG sowie § 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).
- Die Baustellenordnung um die festgelegten Hygienemaßnahmen ergänzen.

## Aktualisierung der Schutzmaßnahmen

### 2.1 Arbeitsstätte/Schutzabstände

Arbeitsplätze, Verkehrswege, Aufenthaltsräume in der Betriebsstätte/auf Baustellen (u. a. Büros, Baucontainer, Treppen, Türen, Aufzüge) so nutzen, dass ausreichend Abstand eingehalten werden kann.

### Maßnahmen

- Möglichst ausreichend Abstand (1,5 Meter) zu anderen Personen einhalten. Wo dieses nicht möglich ist, ist Mund-Nasen-Schutz (vgl. Abschnitt 2.8) zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu tragen.
- Technische Maßnahme zur Abtrennung installieren, wenn die Abstandsregel zwischen den Arbeitsplätzen aus betriebstechnischen Gründen nicht eingehalten werden kann und wenn zur Arbeitsausführung nicht nur einzelne Kurzzeitkontakte der an diesen Arbeitsplätzen Beschäftigten

notwendig sind. Abtrennungen aus transparentem Material sind zu bevorzugen, um erforderlichen Sichtkontakt und ausreichende Beleuchtungsverhältnisse sicherzustellen. Soweit arbeitsbedingt die oben genannte Maßnahmen nicht umsetzbar sind, sind den Beschäftigten Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung zu stellen, die von diesen zu tragen sind. (vgl. Abschnitt 2.8).

- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen. Auch in Pausenräumen und Kantinen ausreichende Abstände sicherstellen, z. B. durch entsprechende Anordnung von Tischen und Stühlen. Ggf. Schutzabstände durch Absperrungen oder Markierungen (z. B. Klebeband) abgrenzen. Sind die Vorgaben zur Raumbelagung oder zu technischen Maßnahmen nicht umsetzbar, ist Mund-Nasen-Schutz durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu tragen
- Wo auf Baustellen erfahrungsgemäß mehrere Beschäftigte gleichzeitig anwesend sind (z. B. Werkzeug- und Materialausgaben, Bauaufzüge etc.) Schutzabstände ggf. mit Klebeband markieren.
- Beschränkung der Verwendung von Aufzügen wegen der begrenzten Lüftungsmöglichkeiten hinsichtlich der Personenzahl unter Beachtung der Abstandsregel. Ist dies nicht möglich, ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

## 2.2 Arbeitsorganisation

Die Arbeitsorganisation so anpassen, dass ausreichend Abstand eingehalten werden kann.

### Maßnahmen

- Dienstreisen und Präsenz-Besprechungen auf das notwendige Maß begrenzen.
- Auftragsbearbeitungen, Rechnungslegung und andere Büroarbeiten oder vergleichbare Tätigkeiten als mobiles Arbeiten z. B. von zu Hause ermöglichen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
- Besprechungen und Kundengespräche bevorzugt als Telefon-, Videoanruf oder Video-Chat durchführen.
- Die Arbeitsabläufe möglichst so organisieren, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird. In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. (Hinweis: Bei der Unterbringung der Beschäftigten in Sammelunterkünften hinsichtlich der Gruppenbildung die Maßnahmen in Abschnitt 3.1 beachten) Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.
- Bei der Zusammenarbeit von mehreren Beschäftigten, z. B. in der Montage, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Meter gewährleisten.

- Auf Baustellen, auf denen mehrere Gewerke gleichzeitig arbeiten, die Arbeiten zwischen den Gewerken – in Abstimmung mit Bauleitung und ggf. der Baustellenkoordinatorin bzw. dem Baustellenkoordinator – wo möglich zeitlich und räumlich trennen.
- Für den Arbeitsweg/Weg zur Baustelle, wenn möglich, Individualverkehr (Auto, Fahrrad, zu Fuß) nutzen.
- Den Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.
- Mindestabstand bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen einhalten. Kann die Abstandsregel nicht umgesetzt werden, sind Abtrennungen zu installieren oder personenbezogene Schutzmaßnahmen (mindestens medizinische Gesichtsmasken) umzusetzen. Ist dies wegen rechtlicher Vorgaben zum Beispiel im Verkehrsrecht für die Kraftfahrerin oder den Kraftfahrer nicht möglich, sind von den die Abstandsregel nicht einhaltenden Mitfahrern FFP2-Halbmasken ohne Ausatemventil während der Fahrt zu tragen.

## 2.3 Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen verringern.

### Maßnahmen

- Versetzte Arbeits-, Pausen- und Essenszeiten umsetzen, um die Ansammlung von Menschen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu gewährleisten. Schichtbetrieb organisieren, dabei möglichst immer die gleichen Personen/Teams zu Schichten zusammenstellen.
- Bei Arbeitsbeginn und -ende, vor Essensausgaben, Geschirrrückgaben, Zugangskontrollen u. ä. Personenstaus vermeiden, durch Markierung am Boden für Mindestabstand sorgen.
- Duschen, Waschen, Umkleiden so entzerren, dass möglichst wenige Personen aufeinandertreffen.

## 2.4 Hygiene

Die grundsätzlichen Anforderungen an Sanitärräume und abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen ergeben sich aus der [ASR A4.1 „Sanitärräume“](#)

Im festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind besondere Hygienemaßnahmen umzusetzen.

### Maßnahmen

- Händewaschen unter fließendem Wasser (hautschonende Flüssigseife, Einmalhandtücher) ermöglichen. Von mehreren Personen genutzte Handtücher sind unzulässig und entsprechen nicht den hygienischen Anforderungen. Die Händewaschregeln aushängen.
- Stehen Waschräume nicht zur Verfügung, sind Waschgelegenheiten und Handwaschgelegenheiten mit einem geschlossenen Wasserabflusssystem (in Kanalisation oder in Tanks)



vorzusehen. Sind geschlossene Wasserabflusssysteme nicht möglich (z. B. Verwendung von Wasserkanistern), ist Abwasser anderweitig hygiene- und umweltgerecht zu entsorgen.

- Zusätzlich sollen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, um beispielsweise bei einer eingeschränkten Verfügbarkeit von Handwaschgelegenheiten unmittelbar die erforderliche Handhygiene zu gewährleisten.
- Bereitstellung mobiler, anschlussfreier Toilettenkabinen mit mindestens einer Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie gegebenenfalls mit Desinfektionsmitteln. In Ausnahmefällen können auch in unmittelbarer Nähe zu den Toiletten Handwaschgelegenheiten eingerichtet werden.
- Bei Nutzung von Einrichtungen außerhalb des Geländes einer Baustelle ist sicherzustellen und nachzuweisen (etwa durch Nutzungsvereinbarungen), dass diese während der Arbeitszeit zur Verfügung stehen und den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden.
- Anpassung des Befüll- und Leerungsrhythmus der Tanks an den erhöhten Wasserverbrauch.
- Sanitärräume und -einrichtungen auf Baustellen mindestens täglich, bei Bedarf mehrmals täglich reinigen.
- Bereitstellen von Möglichkeiten zur Handhygiene vor Eintritt und Nutzung der Pausenräume und -bereiche sowie Kantinen.
- Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion (auch mit Papiertüchern und Müllbeuteln) ausstatten.
- Die regelmäßige Innenraumreinigung der Firmenfahrzeuge organisieren, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen bei jedem Nutzerwechsel.
- Auf die regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung hinwirken oder diese betrieblich organisieren.

## 2.5 Lüftung

Eine ausreichende Lüftung umsetzen, um virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

### Maßnahmen

- Verstärkung der Lüftung, insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms (Hinweis: Eine CO<sub>2</sub>-Konzentration bis zu 1.000 ppm ist noch akzeptabel. Der zeitliche Abstand zum Lüften, beispielsweise von Büroräumen wird nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten empfohlen).
- Anwendung einer Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster (Empfehlung 3 bis 10 Minuten).
- Lüftung von Besprechungsräumen vor der Benutzung.
- Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) nicht abschalten, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen. Verlängern der Betriebszeiten von RLT-Anlagen, die nicht dauerhaft betrieben werden, vor und nach der Nutzungszeit der Räume.
- Dauerhafter Betrieb von RLT-Anlagen in Sanitärräumen zu den Betriebszeiten der Arbeitsstätte.
- Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb wie Ventilatoren, Anlagen zur persönlichen Kühlung oder Geräte zur Erwärmung in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung.

## 2.6 Arbeitsmittel/Werkzeuge

Arbeitsmittel so verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

### Maßnahmen

- Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden.
- Wenn eine personenbezogene Verwendung nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen (Haushalts-)Reinigern vorgesehen:
  - insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten kommen (z. B. IT-Geräte, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel sowie Werkzeuge) und
  - Bedienfelder von Arbeitsmitteln, die von unterschiedlichen Beschäftigten genutzt werden.

## 2.7 Verwendung/Aufbewahrung von Arbeitskleidung und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Die Infektionsgefahr durch getrennte Verwendung und Lagerung minimieren.

### Maßnahmen

- Möglichst personenbezogene Benutzung von PSA und Arbeitskleidung. Ausnahme PSA, die von mehreren Personen ohne eine Erhöhung des Infektionsrisikos genutzt werden kann, zum Beispiel Absturzsicherungen. Ist die personenbezogene Nutzung von Arbeitskleidung nicht möglich, sind diese vor dem Weiterreichen zu reinigen.
- Die personenbezogene Arbeitsbekleidung getrennt von der Alltagskleidung aufbewahren.

## 2.8 Mund-Nasen-Schutz

Dieser ist mit Medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken (Anlage 1 Nummer 1) auszuführen.

### Maßnahmen

- Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung zu stellen, wenn
  - die Anforderungen an die Raumbelagung (vgl. Abschnitt 2.1) nicht eingehalten werden können, oder
  - der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
  - bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

- Bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten oder bei denen aufgrund der Umgebungsbedingungen lautes Sprechen erforderlich ist, sind mindestens medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung zu stellen (vorzugsweise nach EN 14683:2019-10).
- Alternativ kann höherwertiger Atemschutz, zum Beispiel FFP2-Atemschutzmasken oder gleichwertige Atemschutzmasken, zur Verfügung gestellt bzw. getragen werden.
- Produktbezogene Anweisungen zum Anlegen, Ablegen sowie zur Reinigung der individuellen Schutzmaßnahmen sind anzuwenden und die betroffenen Personen sind darin zu unterweisen.
- Bei Tätigkeiten, bei denen sich das Tragen von Mund-Nasen-Schutz der beteiligten Personen nicht umsetzen lässt, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gleichwertige alternative Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen.
- Die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz führt zu höheren Belastungen (zum Beispiel höherer Atemwiderstand aufgrund des Filterwiderstandes der Filtermaterialien oder Wärmebelastung durch höhere Wärmeisolation der Schutzausrüstungen). Es ist insoweit zu prüfen, inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen reduziert werden müssen.
- Mund-Nasen-Schutz ist ein Einmalprodukt und muss regelmäßig gewechselt werden. Er ist spätestens dann zu wechseln, wenn er durchfeuchtet ist.

## Sammelunterkünfte

### 3.1 Allgemeine Informationen

Anforderungen an Unterkünfte werden grundsätzlich in der [ASR A4.4 „Unterkünfte“](#) konkretisiert. Die wichtigsten neuen Anforderungen an Sammelunterkünfte, die sich aus der Änderung der [ArbStättV](#) (Stand 22.12.2020) ergeben haben, sind in Anlage 1 Nummer 2 aufgeführt.

Im festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind besondere Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen.

#### Maßnahmen

- Vor Beginn der Tätigkeiten sind die Beschäftigten in feste Arbeitsgruppen von maximal vier Personen einzuteilen. Nur soweit eingesetzte Technologien (z. B. Bauverfahren) dies nachweislich erfordern, sind größere Gruppen bis zu 15 Personen möglich.
- Es gilt das Grundprinzip „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten (ZWZA)“.
- Es ist eine für die gesamte Zeit des Aufenthalts verbindliche Zimmer-/Wohneinteilung in den Unterkünften vorzunehmen. Verschiedene Arbeitsgruppen sollen möglichst in getrennten Unterkünften, falls dies nicht möglich ist, mindestens in getrennten Bereichen einer Unterkunft untergebracht werden.
- Den Beschäftigten verschiedener Arbeitsgruppen in einer Unterkunft soll es möglich sein, untereinander den Mindestabstand einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, sind eine Reduzierung der Normalbelegung und entsprechende Anordnungen oder Reduzierung des Mobiliars vorzunehmen.

- Es ist davon auszugehen, dass die Hygieneanforderungen erfüllt werden, wenn jeder Beschäftigten oder jedem Beschäftigten ein eigener Schlafräum zur Verfügung steht. Somit ist grundsätzlich eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen.
- Wenn das Prinzip ZWZA nicht umgesetzt werden kann, ist bei der Belegung von Mehrbettzimmern der jeder Person nach der ASR A4.4 zur Verfügung zu stellende Flächenbedarf im Schlafbereich von 6 m<sup>2</sup> auf 12 m<sup>2</sup> zu verdoppeln. Hieraus resultiert, dass die nach ASR A4.4 ansonsten übliche Belegungsdichte halbiert wird. In einem Schlafbereich dürfen maximal vier Personen untergebracht werden, in einem Container maximal zwei. Ausnahmen bestehen für Partnerinnen oder Partner bzw. Familienangehörige.
- Wo in einem Mehrbettzimmer Personen aus verschiedenen Teams untergebracht sind, sind die Betten so anzuordnen, dass sich die Abstandsregel einhalten lässt. Etagenbetten dürfen grundsätzlich nur einfach belegt werden. Ausnahmen bestehen für Partnerinnen oder Partner bzw. enge Familienangehörige.
- Um den Sicherheitsabstand auch in Aufenthaltsbereichen (Abschnitt 5.4 Absatz 6 ASR A4.4) zu gewährleisten, ist die freie Bewegungsfläche gegebenenfalls zu vergrößern.
- Empfohlen wird, möglichst jeder Arbeitsgruppe die erforderlichen Sanitär- und Sozialanlagen zur separaten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Falls das nicht möglich ist, darf die Nutzung durch verschiedene Arbeitsgruppen nicht zeitgleich erfolgen. Zwischen den Nutzungen sind die Einrichtungen zu reinigen und die Räume ausreichend zu lüften.
- Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen sind täglich und nach Bedarf zu reinigen.
- Es ist sicherzustellen, dass in Sanitär- und Küchenbereichen stets Flüssigseife und Einmalhandtücher aus Papier oder Textil zur Verfügung stehen.
- Es sind viruzide Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen (mindestens ein Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche).
- Zur Einhaltung und Kontrolle der regelmäßigen und gründlichen Reinigung ist ein Reinigungsplan anzubringen. Auf diesem ist jede durchgeführte Reinigung vom beauftragten Reinigungspersonal mit Unterschrift zu bestätigen.
- Um das Waschen der Wäsche und Spülen von Geschirr bei mindestens 60 °C zu gewährleisten, sind Waschmaschinen und Geschirrspüler bereitzustellen.
- Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung und persönliche Kleidung regelmäßig gereinigt werden können und Räume zum Trocknen der Wäsche vorhanden sind bzw. Wäschetrockner bereitgestellt werden.
- Ersatzcontainer bzw. Ersatzunterkünfte für die Quarantäne von Infektionsverdächtigen oder gegebenenfalls an COVID-19 erkrankten Beschäftigten sind in ausreichender Zahl bereitzustellen und es ist dafür zu sorgen, dass diese mit einer Krankentrage leicht erreicht werden können sowie über gesonderte Sanitärbereiche verfügen. In diesem Raum sind Trinkwasser oder alkoholfreie Getränke zur Verfügung zu stellen. Der Standort dieser Einrichtungen ist den Beschäftigten bekannt zu geben.
- Vorsorglich sind für den Fall von Infektionen in der Unterkunft Planungen (z. B. unter Verweis auf Epidemiepläne) vorzunehmen. Dabei sind insbesondere Vorkehrungen für die separate Unterbringung von erkrankten Personen (z. B. bei Auftreten von Erkältungssymptomen) zu treffen. In den nach Abschnitt 4 Absatz 6 ASR A4.4 zu erstellenden Regelungen für die Benutzung der Unterkunft (z. B. Reinigung, Verhalten im Brandfall, Alarmplan) sind zusätzlich Regelungen für das Verhalten bei Erkrankungen und das Eintreten einer epidemischen Lage aufzunehmen

(insbesondere Abstandsregeln, Husten-/Niesetikette und Handhygiene) und die Beschäftigten in einer für sie verständlichen Art zu unterweisen.

Weitere Informationen sind im [Medien-Center der BG BAU](#) erhältlich.

## Anlage 1 Fachinformationen der BG BAU



1

[Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft und baunaher Dienstleistungen](#)



2

[Neue Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte gemäß Arbeitsstättenverordnung](#)



3

[Richtig handeln bei Verdacht oder Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung in Ihrem Betrieb - Information für Unternehmerinnen und Unternehmer](#)



4

[Rechenscheibe "Lüftungsintervalle"  
Virtuelle Rechenscheibe](#)



5

[Häufige Fragen zum Coronavirus \(FAQ\)](#)



6

[Dienstliche Mobilfunk-Rufnummern der Ärztinnen und Ärzte des Arbeitsmedizinischen Diensts der BG BAU GmbH \(AMD\)](#)

## Anlage 2 Informations- und Unterweisungshilfen



1

[Plakat "5 Tipps, wie man sich vor Ansteckung schützt"](#)



2

[Plakat AHA+L \(Motiv 1\)](#)

[Plakat AHA+L \(Motiv 2\)](#)





3

[Coronavirus: Die 5 lebenswichtigen Regeln](#)



4

[Maske richtig tragen und abnehmen](#)



5

[Infektionen vorbeugen: Abstand halten](#)



6

[Infektionen vorbeugen: Benutzung des Aufzugs](#)

7

[Infektionen vorbeugen: Benutzung der Sanitärräume \(Damen\)](#)

[Infektionen vorbeugen: Benutzung der Sanitärräume \(Herren\)](#)

